

II-2401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/37-Parl/91

935/AB

1991-06-19

zu 885 IJ

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Wien, 17. Juni 1991

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 885/J-NR/91, betreffend Förderung österreichischer literarischer Verlage, die die Abgeordneten Mag. Cordula FRIESER und Genossen am 18. April 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

Eingangs darf festgehalten werden, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung grundsätzlich keine literarischen Verlage fördert.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat es sich als ressortmäßig hiefür zuständiges Ministerium zur Aufgabe gestellt, die Herausgabe von wissenschaftlichen Arbeiten (Druckschriften) finanziell zu unterstützen.

Sowohl das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gewähren Förderungsmittel für die Herausgabe wissenschaftlicher Werke.

Wissenschaftliche Publikationen im Sinne der "Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung" sind insbesondere:

- wissenschaftliche Zeitschriften und sonstige wissenschaftliche Periodica (Jahrgangsförderung)
- wissenschaftliche Reihen (Bandförderung)
- wissenschaftliche Einzelveröffentlichungen

- 2 -

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung fördert nur solche Publikationsvorhaben, deren Realisierung der Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient; das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Herstellung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Druckschriften auch dann, wenn sie zur Erfüllung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben beitragen.

Im Rahmen der beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften werden auch universitäre Institutspublikationen gefördert; hiebei muß Eigentümer und Herausgeber ein Universitätsinstitut sein.

Die in der Kommission zur Förderung für wissenschaftliche Druckschriften (KWD) erkannten Druckkostenbeiträge werden den Instituten im Wege der Monatsverlagszuweisung als Ausgabeermächtigung unter anderem für die anteilige Abgeltung von Verlagskosten u.ä. zur Verfügung gestellt.

1. "In welcher Höhe wurden seitens Ihres Ressorts österreichische literarische Verlage im Jahr 1990 gefördert?
Welche Mittel sind für 1991 zur Verlagsförderung in Ihrem Budget veranschlagt?"

Antwort:

a) Im Jahr 1990 wurde ein Gesamtbetrag in der Höhe von S 2,113.000,-- für die Förderung von wissenschaftlichen Einzelpublikationen aufgebracht.
Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind Eigentümer, Herausgeber, Verlage sowie der Autor antragsberechtigt.
Von der oben angeführten Förderungssumme im Jahr 1990 wurde ein Gesamtbetrag in der Höhe von S 1,515.000,-- vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Abteilung I/9) direkt an Verlage überwiesen (siehe beiliegende Aufstellung).

Für das Jahr 1991 ist ein Betrag in der Höhe von S 2,867.000,-- veranschlagt.

- 3 -

- b) Im Jahre 1990 wurden den Instituten S 1,476.000,-- an Druckkostenbeiträgen bewilligt. Für das Jahr 1991 sind für Institutspublikationen S 1,500.000,-- vorgesehen.
- c) Wissenschaftliche Zeitschriften wurden 1990 mit insgesamt S 3,438.000,-- gefördert.

2. "Nach welchen Förderungskriterien werden literarische Verlage durch Ihr Ressort gefördert?"

Antwort:

"Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen"

(Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ 24.764/I-35/88 vom 19. Februar 1988); siehe Beilage.

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind - abhängig vom Gegenstand der Förderung - verschiedene Fachabteilungen mit der Bearbeitung der Ansuchen betraut; zur Koordination ist die "Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften (KWD)" eingerichtet. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Grundlagen für die Entscheidungen des Bundesministers über die (in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallenden) Förderungsanträge vorzubereiten. Um einen Informationsaustausch sicherzustellen, gehört der KWD auch ein Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung entscheiden über Förderungsanträge in ihrem Wirkungsbereich jedoch selbstständig. Anträge, die der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Beurteilung seiner externen Fachgutachter abgelehnt hat, werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht mehr behandelt.

Förderungsansuchen sind je nach der sachlichen Zuständigkeit entweder beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - in diesem Fall bei der betreffenden Fachabteilung - einzureichen. Ein und dasselbe Projekt kann nur von einer der beiden Stellen gefördert werden. Die Einreichung erfolgt mittels Formblätter. Die Einreichung muß beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vor Beginn der Satzarbeiten, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor Erscheinen der Publikation, erfolgen.

Als Antragsteller kommen beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nur (einzelne oder mehrere) natürliche Personen in Betracht, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hingegen sind Eigentümer, Herausgeber, Verlage sowie der Autor antragsberechtigt.

Zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen ist die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtete Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften (KWD) zuständig. Die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangten Ansuchen werden in regelmäßigen Abständen in den jeweiligen Sitzungen der KWD behandelt.

Bei Bedarf sind von der KWD Gutachten, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation, einzuholen. Die KWD hat ihre Empfehlungen (Sitzungsprotokoll) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen, der über die Nichtgewährung oder Gewährung von Förderungen und deren Höhe entscheidet.

3. "Wie erfolgt die Koordination der Verlagsförderungstätigkeit zwischen den fünf zuständigen Bundesministerien?"

Antwort:

Was die Koordination der Verlagsförderungstätigkeit zwischen den fünf zuständigen Bundesministerien betrifft, muß darauf hingewiesen werden, daß die Kompetenz für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung klar umrissen ist.

- 5 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Aufgabe, die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen finanziell zu unterstützen.

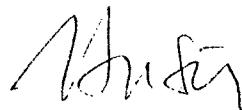
Im Falle eines notwendigen Informationsaustausches finden Kontaktgespräche mit den zuständigen Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundeskanzleramtes statt bzw. es werden diese bei gegebenem Bedarf von ho. Erledigungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Zur ressortinternen Koordination, Information, Beratung, Prüfung und Empfehlung an den Bundesminister ist seit 16 Jahren die Kommission zur Förderung für wissenschaftliche Druckschriften

(KWD) eingerichtet; darin sind die Abteilungen für wissenschaftliche Druckschriften-Subventionen sowie auch jene mit anderen wissenschaftlichen Druckfinanzierungen vertreten, ebenso ein Vertreter des Fonds (FWF). Im jeweils eigenen Wirkungsbereich entscheiden Minister und Fonds unabhängig und selbstständig auf Grund eigener Richtlinien. Beim Fonds wissenschaftliche negativ begutachtete und deshalb abgelehnte Druckprojekte werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht mehr behandelt. Dasselbe Projekt kann nur vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder vom Fonds gefördert werden. Die KWD (Druckschriftenkommission) berät in ca. 8 Sitzungen pro Jahr jeweils ca. 50 bis 80 vorgeprüfte Ansuchen bzw. Anträge und beschließt nur Empfehlungen über Ablehnungen, Zurückstellungen, Verweisung an eine andere zuständige Dienststelle, Bewilligungsbeträge sowie Zusätze zu Bewilligungen.

Beilage

Der Bundesminister:



Text laut

233

VERORDNUNGSBLATT

FÜR DIE DIENSTBEREICHE DER BUNDESMINISTERIEN FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Jahrgang 1988

Wien, am 1. April 1988

4. Stück

28. Bundesgesetz: Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle
29. Verordnung: Einrichtung des Studienversuches Tapisserie
30. Erlaß: Durchführungsbestimmungen zur UOG-Novelle 1987 — DElz.UOG-Nov. 1987
31. Erlaß: Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen
32. Erlaß: Internationales Baccalaureat, Beurteilung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Reifezeugnissen hinsichtlich der Zulassung zum Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung; Abänderung
33. Erlaß: Studienordnung für die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungsvorschrift für die Lehramtsprüfung und die Lehrbefähigungsprüfung für hauswirtschaftliche Berufsschulen am Pädagogischen Institut des Bundes in Feldkirch; Änderung
34. Erlaß: Fußballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
35. Erlaß: Volleyballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
36. Erlaß: Lehrerfortbildungskurs „Volleyball“
37. Erlaß: Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“; Fortführung im Schuljahr 1988/89
38. Kundmachung: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen
39. Kundmachung: BG Linz, Ramsauer Straße; Führung einer realgymnasialen Schulform
-

31. Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen

(Erlaß des BMWF Z 24 764/1-35/88 vom 19. Februar 1988)

Rechtsgrundlage: Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 des Forschungs-Organisationsgesetzes 1981, BGBI. Nr. 341, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 448/1981, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1982

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Sonderrichtlinien erlassen:

Förderungen im Sinn dieser Richtlinien sind Zuwendungen des Bundes, insbesondere Zuschüsse, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen des erheblichen, vom Bund wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger für ein förderungswürdiges und förderungsbedürftiges Publikationsvorhaben gewährt. Dafür ist gegenüber dem Bund nicht unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erbringen, unbeschadet der Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung von sechs Belegexemplaren.

1. Leitende Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sind insbesondere:

- 1.1 die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
- 1.2 die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
- 1.3 die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft,
- 1.4 die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
- 1.5 die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
- 1.6 die internationale Kooperation,
- 1.7 die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung.

2. Die Förderung der Herausgabe von Publikationen verfolgt in erster Linie folgende Ziele:

- 2.1 Die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. neuer Ergebnisse österreichischer Forschung.
- 2.2 Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Aufgaben.

2.3 Die Wahrung und Hebung des internationalen Ansehens der österreichischen Wissenschaft.

2.4 Die rasche Verbreitung und Einbringung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in den internationalen wissenschaftlichen Informationsprozeß.

3. Anwendungsbereich

3.1 Wissenschaftliche Publikationen im Sinn dieser Sonderrichtlinien sind insbesondere:

- wissenschaftliche Zeitschriften und sonstige wissenschaftliche Periodica (Jahrgangsförderung)
- wissenschaftliche Reihen (Bandförderung)
- wissenschaftliche Einzelveröffentlichungen

Unter wissenschaftlichen Reihen werden alle Druckwerke verstanden, die nicht einmalig, sondern fortgesetzt in mehr oder weniger großen Abständen unter einem einheitlichen Reihen- oder Obertitel erscheinen.

Unter wissenschaftlichen Einzelpublikationen werden Veröffentlichungen verstanden, die als zusammenhängendes Werk erscheinen, auch wenn sie auf mehrere Bände oder Lieferungen angelegt sind.

3.2 Förderungswürdig sind insbesondere folgende wissenschaftliche Publikationsvorhaben:

Wissenschaftliche Publikationen, die überwiegend Forschungsergebnisse in Originalbeiträgen erstmals veröffentlichen.

Wissenschaftliche Zeitschriften und Periodica, die geeignet erscheinen, die kontinuierliche Verbreitung neuer Forschungsergebnisse sicherzustellen.

Wissenschaftliche Publikationen, welche die inhaltliche Auswahl ihrer Beiträge auf ein institutsunabhängiges (überregionales) Reviewingsystem stützen.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich um entsprechende internationale und nationale bibliographische Dokumentation bemühen und insbesondere fremdsprachige Kurzfassungen aufweisen.

Wissenschaftliche Publikationen, die in einem Fachgebiet von fundamentaler Bedeutung sind.

Wissenschaftliche Publikationen in neuen, sich rasch entwickelnden Fachgebieten.

Neue wissenschaftliche Publikationen in Gebieten, wo bisher keine Publikationsmöglichkeit vorhanden war.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die in der Forschungskonzeption der Bundesregierung Schwerpunkte bilden.

3.3 Nicht gefördert werden können insbesondere:

Diplomarbeiten und Dissertationen (als Einzelpublikation)

Habilitationsschriften (als Einzelpublikation)
Studienbehelfe und Lehrbücher (Exkursionsberichte, Kompendien)

Veröffentlichungen von Einrichtungen des Bundes

Neuauslagen, sofern es sich nicht um Überarbeitungen handelt, die neue wissenschaftliche Ergebnisse vermitteln.

Publikationen, die für die Wissenschaft nur eine begrenzte oder lokale Bedeutung haben.

Gemeinde- und Stadtchroniken

Textabdrucke, Faksimile-Drucke sowie Übersetzungen von Veröffentlichungen, die bereits in einer anderen Sprache publiziert wurden, ohne wissenschaftliche Editionsleistung und ohne wissenschaftliche Kommentierung.

Tätigkeitsberichte, Ausstellungskataloge, Werbe- und Informationsbroschüren

Publikationen, bei denen der Großteil der Auflagen in der Regel unentgeltlich oder unter den Herstellungskosten abgegeben bzw. bei denen der Verkauf von weniger als 50 Prozent der Auflage erwartet wird.

Veröffentlichungen, die überwiegend Tauschzwecken dienen.

Tagungs- und Kongressberichte als Einzelpublikation

Nachdrucke von verstreut veröffentlichten Aufsätzen

Zeitschriften in Wissenschaftsbereichen, die durch Fachpublikationen bereits ausreichend erschlossen sind.

Bibliographien in Fachgebieten, in denen bereits andere, umfassende Dokumentationen vorhanden sind.

Publikationen mit unerheblichen Herstellungskosten (unter 1 000 S)

Festschriften, außer wenn die Originalität der Beiträge und die thematische Einheitlichkeit der Publikation gewährleistet sind.

4. Auf die Gewährung einer Förderung für ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen:

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Voraussetzung für die Förderung einer wissenschaftlichen Publikation aus Bundesmitteln ist, daß die Herstellung des eingereichten Publikationsvorhabens in der Regel in Österreich (Standort des Unternehmens) vorgenommen wird und daß dabei die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einsatzes der Bundesmittel gewährleistet sind.

5.2 Förderungsbedürftigkeit (Subsidiarität der Förderung)

Ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben darf nur gefördert werden, wenn die technische Herstellung der Druckauflage ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Ausstattung möglich wäre.

5.3 Autoren- und Mitarbeiterhonorare zählen nicht zu den technischen Herstellungskosten und sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Kosten für Vorarbeiten (zB Forschungsreisen und Forschungsaufenthalte, Übersetzungen), technische Geräte oder Materialien (zB Film- und Fotomaterial).

6. Persönliche Voraussetzungen

Antragsteller bzw. Empfänger einer Druckschriftenförderung können eine natürliche Person oder eine handelsrechtliche Personengesellschaft oder eine juristische Person oder Mehrheiten von Rechtsträgern sein.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

a) der Eigentümer, Herausgeber und Verleger und

b) der Autor bzw. die Autorin einer geplanten wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Ansuchen oder Anträge um Förderung wissenschaftlicher Publikationen sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Postfach 104, einzureichen.

7.2 Erhebungsbogen

Für jedes Förderungsansuchen sind drei gleichlautende, vollständig ausgefüllte und von den Antragstellern gemäß Punkt 7.1 a oder b unterfertigte Formblätter einzureichen, und zwar vor Erscheinen der wissenschaftlichen Druckschrift, jedoch bei wissenschaftlichen Zeitschriften und Periodica spätestens vor dem Erscheinen des letzten Heftes, der letzten Nummer oder des letzten Bandes eines Jahrgangs oder Erscheinungsjahrs.

Die Formblätter sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgelegt und von dort zu beziehen.

Bei Ersteinreichung von Förderungsansuchen für periodische Druckschriften und Reihen sind als Beilage ein abgeschlossener Jahrgang des vorherigen Erscheinungsjahres bzw. die im Vorjahr erschienenen Bände anzuschließen.

Bei Neugründung von Periodica und Reihen sowie bei Einzelpublikationen ist eine Planungsunterlage (detailliertes Inhalts- und Verfasserverzeichnis, Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung, Angaben über den angestrebten Leserkreis, Werbemaßnahmen und Abgrenzung zu bestehenden fachverwandten Publikationen) den Formblättern beizuschließen bzw. nachzureichen.

7.3 Verpflichtungserklärung

Bereits im Förderungsansuchen hat sich der oder haben sich die Antragsteller (Antragstellerinnen) gemäß Punkt 7.1 a oder b bzw. zumindest der durch die Förderung begünstigte Rechtsträger gegenüber dem anweisenden Organ schriftlich zu verpflichten:

- 7.3.1 Eine allfällige Förderung nur für die Durchführung des eingereichten Publikationsvorhabens widmungsgemäß zu verwenden oder bei allfälliger Undurchführbarkeit der Veröffentlichung die Förderung umgehend zurückzuzahlen, und zwar dann verzinst mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag des Anweisungsempfangs, wenn das eingereichte Publikationsvorhaben aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
- 7.3.2 Die geförderte wissenschaftliche Publikation rechtzeitig fertigzustellen, den Förderungsvermerk „Gefördert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien“ in jeder Nummer anzugeben und sie im Buchhandel anzubieten bzw. für eine entsprechende Verbreitung zu sorgen.
- 7.3.3 Gründe für einen allfälligen Herstellungsverzug unverzüglich schriftlich der anweisenden Stelle bekanntzugeben und schriftlich um den Aufschub des Herstellungs- und Abrechnungstermins anzusuchen.
- 7.3.4 Die vorgeschriebene Zahl (derzeit sechs) Belegexemplare (zusätzlich zu den medienrechtlichen Ablieferungsstücken für die wissenschaftlichen Bibliotheken) unentgeltlich an die in der Förderungsbewilligung genannte Anschrift abzuliefern.
- 7.3.5 Den schriftlichen Verwendungsbericht rechtzeitig zum vorgeschriebenen Abrechnungszeitpunkt unter Anschluß der Originalrechnung(en) und der Original-Zahlungsnachweise vorzulegen.
- 7.3.6 Alle aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten von vornherein dem sachlich zuständigen Gericht in Wien als Gerichtsstand zu unterwerfen.

7.4 Zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften (KWD) eingerichtet. Dieser sind die Förderungsansuchen zur Beratung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Kommission und deren Tätigkeit enthält eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigte Geschäftsordnung.

7.5 Bei Bedarf sind von der Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften Gutachten, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation, einzuholen.

7.6 Die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften hat ihre Empfehlungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen, der über die Nichtgewährung oder Gewährung von Förderungen und deren Höhe entscheidet.

7.7 Die zuerkannten Förderungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs und der Verfügbarkeit der Mittel anzuweisen.

7.8 Von der Entscheidung über das Ansuchen ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen. Bei Zuerkennung einer Förderung ist auf die Verpflichtungen nochmals hinzuweisen und zu deren Erfüllung eine angemessene Frist zu setzen.

7.9 **Empfangsberechtigung:** Empfangsberechtigt für die Anweisung der Förderung sind die in dem Antrag genannten Rechtsträger, zB der Verlag, insbesondere aber die Träger des finanziellen Risikos.